

KLAUSUR NR. 1457

ZWANGSVOLLSTRECKUNG

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Köln, 08. Oktober 2025

Rechtsanwältin Klara Fallrecht
Am Tannenhof 12
50999 Köln

An das
Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

per beA

In dem Rechtsstreit

des Herrn Lukas Müller, Adamstraße 49, 50996 Köln,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Klara Fallrecht, Am Tannenhof 12, 50999 Köln -

gegen

den Herrn Thomas Koenig, Isabellenstraße 18, 50678 Köln,

Beklagten,

w e g e n Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung

erhebe ich namens und mit Vollmacht des Klägers

Klage

Ich beantrage:

1. Die Zwangsvollstreckung durch den Beklagten aus dem Urteil des Landgerichts Köln vom 04.03.2025 zu Aktenzeichen 2 O 124/25 wird für unzulässig erklärt.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 25.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 I 1 ZPO nicht erklärt, sowie den Erlass eines Anerkenntnisurteils, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Der Kläger möchte sich mit dem Klageantrag zu 1. gegen die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Köln vom 04.03.2025 zu Aktenzeichen 2 O 124/25 wehren. Mit dem Antrag zu 2. macht der Kläger zudem Ansprüche aus einer Pfändung gegen den Beklagten geltend.

Begründung:

Im Einzelnen hat sich Folgendes ereignet:

I.

Im August 2024 verkaufte der Kläger einen gebrauchten Porsche 911 (amtliches Kennzeichen: K LM 911, FIN: WMW21DH0903P43012) an den Beklagten. In dem Kaufvertrag verpflichtete sich der Kläger, vor der Übergabe diverse Aufwertungsmaßnahmen an dem Auto vorzunehmen.

Die Parteien wurden sich aber in der Folgezeit nicht über den Umfang der Maßnahmen einig. In dem vorgenannten Rechtsstreit wurde der hiesige Kläger schließlich verurteilt, eine 360 Grad-Kamera sowie Parksensoren einzubauen.

Beweis: Urteil des Landgerichts Köln vom 04.03.2025 (Az. 2 O 124/25), **Anlage K1**

Dem folgte der Kläger jedoch nicht, sodass der Beklagte die Zwangsvollstreckung einleitete und im Juli 2025 einen Beschluss nach § 887 ZPO erwirkte. Hiernach war der Beklagte ermächtigt, die Umbaumaßnahmen auf Kosten des hiesigen Klägers im Wege der Ersatzvornahme vornehmen zu lassen. Zugleich wurde der Kläger zur Zahlung eines Kostenvorschusses i.H.v. 25.000 € verurteilt gemäß § 887 Abs. 2 ZPO.

Beweis: Beschluss des Landgerichts Köln vom 18.07.2025 in Kopie, **Anlage K2**

Die Zwangsvollstreckung ist jedoch mittlerweile unzulässig geworden, weil der im Urteil vom 04.03.2025 titulierte Anspruch erloschen ist. Der Beklagte ist inzwischen nicht mehr der Eigentümer des Porsche. Der Porsche wurde im Rahmen der Zwangsvollstreckung bei dem Beklagten gepfändet und versteigert. Frau Paula Pohl, Erpeler Straße 20, 50939 Köln, ersteigerte den Wagen.

Beweis: Zuschlagsbeschluss des AG Köln vom 27.08.2025 in Kopie, **Anlage K3**

Ohne Zustimmung der neuen Eigentümerin ist die Erfüllung des Anspruchs des Beklagten aus dem Urteil vom 04.03.2025 nicht möglich. Frau Pohl ist mit dem Einbau der 360 Grad-Kamera sowie der Parksensoren nicht einverstanden, da sie dies für „unnötigen Schnickschnack“ halte und das ständige Piepsen der Parksensoren sie beim Einparken ablenken würden. Sie lehnt den Einbau zum jetzigen Zeitpunkt sowie für die Zukunft ab.

Beweis: Schreiben der Frau Paula Pohl vom 01.09.2025 in Kopie, **Anlage K4**
Zeugnis der Frau Paula Pohl, Erpeler Straße 20, 50939 Köln

Die Erfüllung des titulierten Anspruchs durch den hiesigen Kläger ist somit ausgeschlossen. Mit Schreiben vom 03.09.2025 wurde der Beklagte durch die Unterzeichnerin aufgefordert, die Zwangsvollstreckung einzustellen.

Beweis: Nachdruck des Schreibens vom 03.09.2025, **Anlage K5**

Ungeachtet dessen forderte der Beklagte völlig unverständlicherweise den Kläger mit Schreiben vom 15.09.2025 auf, den Kostenvorschuss für die Ersatzvornahme binnen zwei Wochen zu zahlen, und drohte für den Fall des fruchtlosen Ablaufs der Frist die Zwangsvollstreckung an.

Beweis: Schreiben des Beklagten vom 15.09.2025 in Kopie, **Anlage K6**

Daher bestand dringend Anlass, Klage zu erheben. Der Beklagte hat kein schutzwürdiges Interesse mehr an der Durchführung der Aufwertungsmaßnahmen, es liegt daher nahe, dass der Beklagte den Kostenvorschuss i.H.v. 25.000,00 € zweckwidrig verwenden möchte.

II.

Mit dem Antrag zu 2. macht der Kläger Ansprüche aus einer Pfändung gegen den Beklagten geltend.

1.

Der Kläger hat gegen die Automobil Fahrzeugtechnik GmbH, Industriestraße 8, 50829 Köln, einen vollstreckbaren Titel über 40.000,00 €.

Beweis: Vollstreckbare Ausfertigung des Versäumnisurteils des LG Köln vom 13.06.2025, Az. 3 O 298/25, **Anlage K7**

Aufgrund dieses Titels pfändete der Kläger eine Forderung der Automobil Fahrzeugtechnik GmbH gegen den Beklagten in Höhe von 25.000 €. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Köln vom 13.08.2025 wurde dem Beklagten am 03.09.2025 zugestellt. Die Forderung wurde dem Kläger zur Einziehung überwiesen.

Beweis: Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des AG Köln vom 13.08.2025, Az. 23 M 1004/25, **Anlage K8**

2.

Die Forderung beruht darauf, dass der Beklagte die Automobil Fahrzeugtechnik GmbH am 1. Oktober 2024 mit umfangreichen Umbau- und Nachrüstungsarbeiten an dem Porsche 911 beauftragt hatte. Die Arbeiten wurden ordnungsgemäß durchgeführt und im Januar 2025 abgenommen. Die vereinbarte Vergütung in Höhe von 25.000 € ist fällig.

Der Beklagte reagierte weder auf das Auskunftsverlangen des Klägers vom 10.09.2025 noch auf weitere Zahlungsaufforderungen.

Beweis: Nachdruck des Schreibens vom 10.09.2025, **Anlage K9**

Fallrecht

Fallrecht

Hinweis: Vom Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht sowie der Anlagen K1 bis K9 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen ordnungsgemäß beigefügt sind, den vorgetragenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Es ist weiter davon auszugehen, dass das Gericht ordnungsgemäß mit Verfügung vom 10.10.2025 gemäß den §§ 272 II Alt. 2, 276 I ZPO das schriftliche Verfahren angeordnet hat. Die gerichtliche Verfügung ist den Parteien jeweils am 15.10.2025 zugestellt worden. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 27.10.2025, dem Kläger zugestellt am 28.10.2025, ihre Verteidigungsbereitschaft angezeigt.

Rechtsanwälte Lorenz und Partner

Im Forst 20

51105 Köln

An das
Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

Az: 3 O 74/25

04.11.2025

In dem Rechtsstreit

Müller ./ Koenig

werde ich namens und in Vollmacht der Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

I.

Es ist zwar zutreffend, dass der Beklagte aus dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Köln vom 04.03.2025 zu Aktenzeichen 2 O 124/25 die Zwangsvollstreckung gegen den Kläger gemäß § 887 ZPO eingeleitet hat. Der Antrag nach § 887 ZPO erfolgte nur deshalb, weil der hiesige Kläger sämtliche Schreiben des Beklagten ignorierte und die Umbaumaßnahmen bis heute nicht vorgenommen hat.

Daher will der Beklagte die Umbaumaßnahmen nun selbst vornehmen lassen und zu diesem Zweck die Zahlung des Kostenvorschusses notfalls auch zwangsweise durchsetzen. Es oblag dem Kläger, die Zwangsvollstreckung gegen sich durch Zahlung des Betrages abzuwenden.

Es wird ausdrücklich bestritten, dass Frau Pohl Eigentümerin des Fahrzeugs geworden ist. Der Beklagte hat das Fahrzeug bereits vor der Pfändung an seine Ehefrau übereignet. Da der Beklagte daher überhaupt nicht Eigentümer des Porsches zum Zeitpunkt der Pfändung war, konnte Frau Pohl das Eigentum nicht erwerben. Der Porsche stand in der Garage und der Autoschlüssel lag in dem gemeinsamen Haus im Flur in einer Schale. In der Schale lagen ansonsten nur Schmuck und Kosmetiksachen sowie eine Damensonnenbrille. Für den Gerichtsvollzieher war daher offensichtlich, dass der Schlüssel zu den Sachen der Ehefrau des Beklagten gehörte. Seine Ehefrau befürwortet die Umbaumaßnahmen.

Vorsorglich wird zudem vorgetragen, dass die Verweigerung von Frau Pohl – selbst wenn sie Eigentümerin des Wagens sein sollte – ein rechtsmissbräuchliches Verhalten im Sinne des § 242 BGB darstellt. Die dem Kläger obliegenden Aufwertungsmaßnahmen stellen schlichtweg eine Verbesserung und Wertsteigerung des Porsche dar. Es erschließt sich einfach nicht, wieso ein vernünftiger Eigentümer solche Maßnahmen ablehnen sollte, wenn er dafür keinen Cent zahlen muss. Daher stellt die Weigerung eine unzulässige Schikane dar. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass Frau Pohl bisher keinen vernünftigen Grund angegeben hat, wieso sie die Durchführung der Umbaumaßnahmen nicht wünscht.

Aus diesem Grund ist die Vornahme der Arbeiten keinesfalls ausgeschlossen und die Zwangsvollstreckung daher auch nicht unzulässig.

II.

Bezüglich des Antrags zu 2. ist die Klage bereits unzulässig, da es an der erforderlichen Streitverkündung gegenüber der Automobil Fahrzeugtechnik GmbH fehlt.

Ferner ist die Klage mit dem Antrag zu 2. auch unbegründet. Der Vortrag des Klägers ist grundsätzlich zutreffend, bedarf jedoch einiger erheblicher Ergänzungen.

1.

Der Kläger hat den Anspruch der Automobil Fahrzeugtechnik GmbH gegen den Beklagten nicht wirksam gepfändet, da es an einer Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Automobil Fahrzeugtechnik GmbH fehlt.

Die Pfändung ist auch gar nicht möglich, da in dem der Forderung zugrunde liegenden Vertrag zwischen der Automobil Fahrzeugtechnik GmbH und dem Beklagten ein Abtretungsverbot bezüglich sämtlicher Zahlungsansprüche aus dem Vertrag vereinbart worden ist.

Beweis: Kopie des Vertrages vom 01.10.2024, **Anlage B1**

Im Übrigen ist der Vortrag des Klägers unsubstantiiert. Der Kläger trägt überhaupt nicht vor, woraus sich der behauptete Anspruch i.H.v. 40.000,00 € ergeben soll. Dies ergibt sich auch nicht aus dem der Klageschrift als Anlage K7 beigefügten Versäumnisurteil.

2.

Überdies ist der Anspruch bereits i.H.v. 10.000,00 € erfüllt. Ausweislich des Vertrages vom 01.10.2024 war der Beklagte ausdrücklich zu Teilleistungen verpflichtet.

Der Beklagte überwies am 31.07.2025 bereits 5.500,00 € sowie am 04.09.2025 weitere 4.500,00 € an die Automobil Fahrzeugtechnik GmbH.

Beweis: Kopie des Kontoauszuges des Beklagten vom 31.07.2025 (**Anlage B2**) sowie vom 04.09.2025 (**Anlage B3**)

Zwar soll nicht bestritten werden, dass dem Beklagten der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des AG Köln vom 13.08.2025 bereits am 03.09.2025 zugestellt wurde. Die Zustellung erfolgte durch Einlegung in den Briefkasten des Beklagten. Der Beklagte war allerdings an diesem Tag noch auf Geschäftsreise und kehrte erst am Folgetag nach Hause zurück. Nachdem er zuhause ankam, schaute er jedoch nicht in den Briefkasten, sondern begab sich direkt in die Stadt, um einen wichtigen Termin wahrzunehmen. Auf dem Weg dorthin überwies der Beklagte mittels Online-Bankings den Teilbetrag i.H.v. 4.500,00 € an die Automobil Fahrzeugtechnik GmbH. Gemäß dem als Anlage B3 vorgelegten Kontoauszug geschah dies um 15:03 Uhr. Erst als der Beklagte zuhause eintraf, leerte er den Briefkasten und fand den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vor. Dies kann seine Schwester bestätigen. Sie hatte ihn vom Flughafen abgeholt und dann in seinem Haus gewartet, bis er von seinem Termin nach Hause kam, da sie den Abend gemeinsam verbringen wollten.

Beweis: Zeugnis der Frau Lena Koenig, zu laden über den Beklagten

Der Beklagte teilte dem Kläger aus Versehen auf seine Aufforderung vom 10.09.2025 nicht mit, dass die Forderung somit bereits i.H.v. 10.000,00 € bezahlt worden war.

3.

Bezüglich des Restbetrages von 15.000,00 € erklärt der Beklagte rein aus anwaltlicher Vorsicht die Aufrechnung mit folgenden Forderungen:

a)

Im Zusammenhang mit den im Oktober 2024 von der Automobil Fahrzeugtechnik GmbH durchgeführten Umbauarbeiten an dem Porsche 911 erwarb der Beklagte am 22.10.2024 von einem Mitarbeiter der Automobil Fahrzeugtechnik GmbH ein Fahrzeugpflegemittel zur Innenraumreinigung, welches ihm zur weiteren Pflege des Fahrzeugs empfohlen wurde. Das Pflegemittel befand sich in einer nicht originalverpackten, durchsichtigen Kunststoffflasche ohne aufgedruckte Warnhinweise oder Gebrauchsanleitung.

Der Mitarbeiter erklärte dem Beklagten, das Mittel sei „unbedenklich“ und eigne sich besonders gut zur Reinigung von Leder- und Kunststoffoberflächen im Fahrzeuginnenraum.

Am 26. Oktober 2024 verwendete der Beklagte das Pflegemittel in seiner Garage. Beim Öffnen der Flasche kam es zu einem plötzlichen Austritt von Dämpfen, die der Beklagte einatmete. Kurz darauf verspürte er ein starkes Brennen in den Augen sowie Reizungen der Atemwege. Als er versuchte, die Flasche hastig wieder zu verschließen, verschüttete er einen Teil der Flüssigkeit auf seine rechte Hand und den Unterarm.

Infolge dessen erlitt der Beklagte chemische Hautreizungen sowie eine akute Reizung der Atemwege. Noch am selben Tag begab er sich in ärztliche Behandlung.

Der behandelnde Arzt diagnostizierte eine Kontaktdermatitis sowie eine toxische Reizung der Schleimhäute und verordnete dem Beklagten eine medikamentöse Behandlung. Der Beklagte war in der Zeit vom 27. Oktober bis einschließlich 02. November 2024 arbeitsunfähig krankgeschrieben.

Der Beklagte litt in diesem Zeitraum unter erheblichen Schmerzen, Schlafstörungen sowie anhaltenden Atembeschwerden. Auch nach Abklingen der akuten Symptome habe er über mehrere Wochen hinweg eine erhöhte Empfindlichkeit der Haut festgestellt.

Die Ursache der Verletzungen liegt darin, dass das Pflegemittel nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet war und keine Hinweise zu möglichen Gesundheitsgefahren enthielt. Zudem hat die Automobil Fahrzeugtechnik GmbH ihre Verkehrssicherungspflichten verletzt, indem sie ein gefährliches Produkt ohne ausreichende Instruktion an ihn weitergegeben habe. Die Automobil Fahrzeugtechnik GmbH muss sich das Verhalten ihres Mitarbeiters zurechnen lassen.

Die Automobil Fahrzeugtechnik GmbH hat dies auch grundsätzlich zugestanden und die materiellen Schäden bereits ersetzt. Der Beklagte hat bisher davon abgesehen, auch immaterielle Schäden geltend zu machen. Nunmehr rechnet der Beklagte jedoch hilfsweise mit der ihm gegen die Automobil Fahrzeugtechnik GmbH zustehenden angemessenen Schmerzensgeldanspruch i.H.v. 10.000,00 € auf.

b)

Darüber hinaus steht dem Beklagten ein Kostenerstattungsanspruch i.H.v. 4.500,00 € gegen den Kläger aus dem Rechtsstreit 2 O 124/25 zu.

Beweis: Kostenfestsetzungsbeschluss vom 02.05.2025 in Kopie, **Anlage B6**

Dieser Anspruch wurde bisher noch nicht erfüllt. Der Beklagte rechnet ebenfalls hilfsweise gegenüber dem mit dem Klageantrag zu 2. geltend gemachten Anspruch auf.

Sollte weiterer Vortrag erforderlich sein, bitten wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis.

Lorenz
Lorenz

Hinweis: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Verteidigungsanzeige sowie der Anlagen B1 bis B6 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den angegebenen Inhalt, aber keine weiteren relevanten Informationen, beinhalten. Der Schriftsatz wurde der Klägervertreterin am 07.11.2025 zugestellt.

Köln, 05.12.2025

Rechtsanwältin Klara Fallrecht
Am Tannenhof 12
50999 Köln

An das
Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

per beA

In dem Rechtsstreit

Müller ./ Koenig
Az. 3 O 74/25

Repliziere ich wie folgt:

I.

Auf die Frage der Eigentümerstellung des Beklagten kommt es ersichtlich nicht an. Es ist zudem nicht zu erklären, wieso die Weigerung von Frau Pohl, Veränderungen durch Dritte an dem Wagen vornehmen zu lassen, statt selbst für eine ihren Wünschen entsprechende Verwendung Sorge zu tragen, treuwidrig oder schikanös sein soll.

Es drängt sich vielmehr die Frage auf, wieso der Beklagte auf einen Vorschuss besteht, obgleich ihn selbst keinerlei Verpflichtung zur Vornahme der geltend gemachten Aufwertungsmaßnahmen trifft und diese offenkundig dem Willen von Frau Pohl widersprechen.

Es besteht der Eindruck, dass der Beklagte auf jegliche Art versuchen möchte, noch in den Besitz weiterer Gelder zu gelangen. Ich weise daher vorsorglich darauf hin, dass ein Kostenvorschuss nur zweckgebunden zur Vornahme der titulierten Handlung eingesetzt werden darf.

II.

Soweit der Beklagte vorträgt, die Klage sei mit dem Antrag zu 2. unzulässig und die Forderungspfändung nicht wirksam, ist dies in rechtlicher Hinsicht schlicht falsch und bedarf keiner weiteren Stellungnahme.

III.

Der nunmehr vom Beklagten vorgetragene Sachverhalt, wonach dieser bereits Ende Juli 2025 einen Teilbetrag i.H.v. 5.500,00 € an die Automobil Fahrzeugtechnik GmbH überwiesen hat, ist dem Kläger bisher völlig unbekannt gewesen. Die Klage soll daher hinsichtlich dieses Teilbetrages umgestellt werden, sodass nunmehr beantragt wird,

festzustellen, dass der Rechtsstreit sich hinsichtlich des Zahlungsantrags gegen den Beklagten in Höhe von 5.500,00 € in der Hauptsache erledigt hat,

hilfsweise,

festzustellen, dass der Beklagte dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits insofern zu ersetzen hat.

Die Klage hat sich durch die Teilzahlung in Höhe von 5.500,00 € unseres Erachtens teilweise erledigt. Für den Fall, dass das Gericht dies anders beurteilt, muss der Beklagte dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits insofern ersetzen. Hätte er dem Kläger früher mitgeteilt, dass die Forderung bereits teilweise erloschen ist, hätte der Kläger sie natürlich nicht eingeklagt.

Die von dem Beklagten behauptete Teilzahlung in Höhe von 4.500,00 € ist demgegenüber unbeachtlich, da die Zahlung unstreitig erst nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgt ist. Der Beklagte wusste demnach zum Zeitpunkt der Überweisung von der Pfändung, der gegenteilige Vortrag des Beklagten wird ausdrücklich bestritten.

IV.

Die von dem Beklagten erklärten Hilfsaufrechnungen sind ebenfalls unbeachtlich.

Der von dem Beklagten behauptete Unfall mit dem Fahrzeugpflegemittel ist zwar äußerst bedauerlich, jedoch für den hiesigen Rechtsstreit ohne Bedeutung. Hieraus resultierende etwaige Ansprüche muss der Beklagte gegen die Automobil Fahrzeugtechnik GmbH geltend machen.

Schließlich ist auch die Hilfsaufrechnung mit dem Anspruch des Beklagten gegen den Kläger aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss nicht zulässig, da es insofern bereits an der erforderlichen Aufrechnungslage fehlt.

Fallrecht

Fallrecht

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass der klägerische Schriftsatz vom 05.12.2025 dem Beklagtenvertreter am 10.12.2025 zugestellt worden ist. Dieser hat der teilweisen Erledigungserklärung mit Schriftsatz vom 16.12.2025, eingegangen bei Gericht am selben Tag, ausdrücklich widersprochen und angekündigt, auch im Hinblick auf die geänderten Anträge Klageabweisung zu beantragen.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Köln

Köln, den 16.01.2026

Geschäftsnummer: 3 O 74/25

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Fernandez

als Einzelrichterin

Auf das Hinzuziehen eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wurde verzichtet; vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit
Müller ./ Koenig

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger persönlich mit Rechtsanwältin Fallrecht,
2. der Beklagte persönlich mit Rechtsanwalt Lorenz,
3. die vorbereitend geladene Zeugin Lena Koenig.

Die Zeugin wurde ordnungsgemäß belehrt und verließ sodann den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Die Parteien traten in die mündliche Verhandlung ein.

Die Klägervertreterin stellte den Antrag zu 1. aus der Klageschrift vom 08.10.2025 sowie den Antrag, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 19.500,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Im Übrigen stellte sie die Anträge aus dem Schriftsatz vom 05.12.2025.

Das Gericht wies den Kläger auf Folgendes hin: ...

Die Klägervertreterin erklärte, sie bleibe bei den gestellten Anträgen.

Der Beklagtenvertreter beantragte, die Klage abzuweisen.

Der Sach- und Streitstand wurde eingehend erörtert.

Der Beklagte wurde sodann persönlich dazu angehört, wann er Kenntnis von der Pfändung der Forderung der Automobil Fahrzeugtechnik GmbH erlangt hat.

Der Beklagte erklärte: „Ich war am 03.09.2025, also an dem Tag, als der Gerichtsbeschluss zugestellt wurde, noch auf Geschäftsreise. Zurückgekehrt bin ich erst am 04.09.2025. Das weiß ich deshalb so genau, weil meine Schwester am 03.09.2025 Geburtstag hat und sie sehr enttäuscht war, dass ich nicht zu ihrer Feier da sein konnte.“

Normalerweise leere ich immer den Briefkasten, wenn ich nach Hause komme. Ich hatte es aber am 04.09.2025 ziemlich eilig, weil ich noch zu einem wichtigen Termin in die Stadt musste, daher habe ich nur schnell meine Sachen zuhause abgestellt und bin dann sofort wieder los.

Auf dem Weg in die Stadt habe ich dann den Überweisungsauftrag in der Bahn ausgeführt, das hatte ich mir schon während der Geschäftsreise die ganze Zeit vorgenommen, bin aber leider nicht dazu gekommen. Das Schreiben des Gerichts habe ich erst gefunden, nachdem ich wieder zuhause war. Ich war ziemlich überrascht hiervon, zumal ich ja kurz zuvor die 4.500,00 € überwiesen hatte. Ich habe aber dann nicht weiter darüber nachgedacht und nichts Weiteres veranlasst, da ich das Geld ja bereits überwiesen hatte, als ich das Schreiben entdeckte.“

b.u.v.

Durch Vernehmung der Zeugin Koenig soll Beweis über die Frage erhoben werden, wann der Beklagte Kenntnis von der Pfändung der Forderung der Automobil Technik GmbH durch den Kläger erlangt hat.

Die Zeugin Koenig wurde in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: „Lena Koenig, 42 Jahre alt, Lehrerin, wohnhaft in Düsseldorf. Der Beklagte ist mein Bruder.“ Besonders belehrt: „Ich will aussagen.“

Zur Sache: „Ich weiß, dass es hier um ein Schreiben des Gerichts geht, das mein Bruder Anfang September letzten Jahres erhalten hat. Das Schreiben kam offenbar an, während mein Bruder auf Geschäftsreise war, jedenfalls hat er es am 04.09., also an dem Tag nach meinem Geburtstag im Briefkasten gefunden.“

Auf Nachfrage des Gerichts: „Ich weiß noch, dass mein Bruder den Briefkasten nicht unmittelbar geleert hat, als wir bei ihm zuhause ankamen. Er hatte es eilig und hat schnell seine Sachen ins Haus gebracht. Er ist dann direkt wieder los, weil er einen Termin hatte. Ich habe, während er unterwegs war, bei ihm zuhause gewartet. Wir wollten an dem Abend noch zusammen ins Theater in Köln gehen. Da ich nicht nochmal nach Hause nach Düsseldorf fahren wollte, hat es sich daher angeboten, dass ich bei ihm in der Wohnung warte. Als er nach Hause kam, hatte er das Schreiben vom Gericht in der Hand. Er war ganz aufgeregt und wir haben überlegt, ob er wegen der Überweisung etwas unternehmen müsse. Wir hatten es dann aber auch sehr eilig, zum Theater zu kommen. Das muss so gegen 18:30 oder 19:00 Uhr gewesen sein, Genaueres kann ich aber leider auch nicht sagen.“

Laut diktiert du genehmigt.
Auf Vorspielen wird allseits verzichtet.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde erörtert. Die Parteien verhandelten mit den eingangsgestellten Anträgen zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

b.u.v.

Termin zur Verkündung der Entscheidung wird bestimmt auf

Donnerstag, 05.02.2026, 11:00 Uhr
Saal 154

Fernandez

Dr. Fernandez
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger

Arenz

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung:

I. Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.

Zeitpunkt der Entscheidung ist der

05.02.2026.

Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie den Streitwert ist abzusehen. Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren, sondern es reicht aus, wenn die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zugrunde liegenden Vorschrift(en) angegeben werden.

Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen in der zum Stichtag des 15. des Vormonats aktuellsten Fassung ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht das Gegenteil ausdrücklich aus dem Sachverhalt ergibt.
- alle genannten Anlagen tatsächlich beiliegen;
- der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 13.08.2025 rechtmäßig ist, soweit nicht eine Partei sich ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
- der Porsche ordnungsgemäß versteigert und abgeliefert worden und die Barzahlung erfolgt ist;
- das von dem Beklagten geltend gemachte Schmerzensgeld in Höhe von 10.000,00 € auch unter Berücksichtigung eines eventuellen Mitverschuldens des Beklagten angemessen ist.

Köln verfügt über ein Amts-, Land- und Oberlandesgericht.